

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

Fachgebiet Forstwesen

2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 17

STADTGEMEINDE GLOGGNITZ

EING. 04. März 2021

Präs. Zl. I-215 Blg.



NKL1-A-0714/043

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: forst.bhbk@noel.gv.at

Fax: 02635/9025-35611 Internet: <http://www.noel.gv.at>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024783

Bezug

BearbeiterIn

(0 26 35) 9025

Durchwahl

Datum

Dipl.-Ing. Stefan Spinka

35649

04. März 2021

Betrifft

Waldbrand - Verordnung 2021

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen ordnet gemäß § 41 des Forstgesetzes 1975, idF BGBl. I Nr. 102/2015, zum Zwecke der Vorbeugung gegen Waldbrände an:

In allen Waldgebieten des Verwaltungsbezirkes Neunkirchen und in deren Gefährdungsbereich (Nähe des Waldrandes) sind

brandgefährliche Handlungen, wie das Rauchen, das Hantieren mit offenem Feuer, die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen, jegliches Feuerentzünden und das Unterhalten von Feuer verboten!

Vor allem ist es verboten, brennende oder glimmende Gegenstände, wie Zündhölzer und Rauchwaren, sowie Glasflaschen und Glasscherben (Brennglaswirkung!) im Waldbereich wegzuwerfen!

Dieses Verbot tritt nach Kundmachung mit sofortiger Wirksamkeit

in Kraft und ist bis 31. Oktober 2021 gültig.

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 des Forstgesetzes 1975, idgF, mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

angeschlagen am: 05.03.2021
abgenommen am: 31.10.2021